

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 8. April 2020

WICHTIG!

Barlohn / Sachbezug / 44 €Freigrenze

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Jahressteuergesetz 2019 ist die Möglichkeit der Anwendung der 44 €-Sachbezugsgrenze ab dem 01.01.2020 verschärft worden.

Die herausragende Änderung:

Es darf keine zweckgebundene Geldleistung bzw. nachträgliche Kostenerstattung erfolgen.

Zur Verdeutlichung der Verschärfung:

Tankgutschein:

Sie schreiben einen Gutschein über x Liter Benzin/Diesel und erstatten Ihrem Arbeitnehmer bei Einreichung der Tankquittung max. 44 €. Dies war bisher gängige Praxis, kann aber so, nach der Verschärfung der Vorschrift nicht mehr angewandt werden.

Das heißt für die Praxis:

Die Arbeitnehmer erhalten von Ihnen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung eine Prepaid-Geldkarte (auch „Bezahlkarte“ genannt) im Wert von 44 €, die bundeseinheitlich ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen einer bestimmten Ladenkette bzw. eines begrenzten Kreises von Akzeptanzstellen berechtigt. Alternativ können Sie Ihren Arbeitnehmern eine Tankkarte aushändigen, mit der diese an einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 € mtl. tanken können.

Steuerlich handelt es sich um einen Sachbezug, für den die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge Anwendung findet.

Im Folgenden drei Beispiele, wie **nicht** mehr abgerechnet werden kann:

Beispiel A:

Die Arbeitnehmer dürfen nach einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei einer Tankstelle ihrer Wahl 25 Liter Treibstoff tanken und bekommen die entsprechenden Kosten (= 40 €) anschließend von ihrem Arbeitgeber erstattet.

Bei der nachträglichen Kostenerstattung handelt es sich ab 01.01.2020 um eine Geldleistung, die steuer- und beitragspflichtig ist. Die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar.

Beispiel B:

Der Arbeitgeber gibt seinem Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung die Zusage, die monatlichen Kosten für den Besuch eines Fitnessstudios zu übernehmen. Hierfür erhält der Arbeitnehmer monatlich eine zweckgebundene Geldzuwendung, die er nachweislich für den Besuch des Fitnessstudios verwendet.

Ungeachtet der Zusage handelt es sich bei der zweckgebundenen Zuwendung um eine Geldleistung, die steuer- und beitragspflichtig ist. Die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar.

Beispiel C:

Die Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung eine Prepaid-Kreditkarte, auf der am ersten Werktag eines jeden Monats ein Guthaben von 44 € aufgeladen wird. Die Prepaid-Kreditkarte kann weltweit als generelles Zahlungsmittel eingesetzt werden.

Es handelt sich nicht um einen Sachbezug, sondern um eine Geldleistung (sog. Open-Loop-Karte). Die monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ist nicht anwendbar. Die Geldleistung ist dem Arbeitnehmer jeweils im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens zugeflossen.

Sofern Sie hierzu Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de